

# Erlaubnis für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen

Erlaubnisinhaber

Gödecke Eurotrans GmbH

Stellmacherstraße 6-12  
DE 23556 Lübeck

Erlaubnis erteilende Behörde

GOES Gesellschaft für die Organisation der Entsorgung  
von Sonderabfällen mbH  
Saalestraße 8  
DE 24539 Neumünster

Vorgangsnummer:

ASH00000011

5

## 1. Erlaubniserteilung

Auf Grund des Antrags vom **15.01.2015** (TT.MM.JJJJ) wird Ihnen gemäß § 54 Absatz 1 Satz 1 KrWG die Erlaubnis erteilt zum

- |     |            |                                     |   |                  |          |
|-----|------------|-------------------------------------|---|------------------|----------|
| 1.1 | Sammeln.   | <input checked="" type="checkbox"/> | Es wird folgende Sammlernummer nach § 28 NachwV erteilt:    | <b>A03T00076</b> | <b>7</b> |
| 1.2 | Befördern. | <input checked="" type="checkbox"/> | Es wird folgende Beförderernummer nach § 28 NachwV erteilt: | <b>A03T00076</b> | <b>7</b> |
| 1.3 | Handeln.   | <input type="checkbox"/>            | Es wird folgende Händlernummer nach § 28 NachwV erteilt:    |                  |          |
| 1.4 | Makeln.    | <input type="checkbox"/>            | Es wird folgende Maklernummer nach § 28 NachwV erteilt:     |                  |          |

## 2. Beschränkungen und Nebenbestimmungen

Die Erlaubnis berührt nicht landesspezifische Regelungen über einen Anschluss- und Benutzungszwang. Diese Erlaubnis schließt nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zulassungen nicht ein, insbesondere nach Vorschriften über den Güterkraftverkehr und die Beförderung gefährlicher Güter. Die Erlaubnis lässt auch die Anforderungen unberührt, welche die Gefahrgutvorschriften speziell an die beförderten Stoffe, die Beförderungsmittel, das Transportpersonal und das Mitführen von Begleitpapieren stellen.

Beim Einsammeln und Befördern der Abfälle sind alle einschlägigen Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung und die sich daraus ergebenden Nebenpflichten zu beachten.

Diese Erlaubnis befreit nicht von der Pflicht, vor Beginn des Einsammelungs- oder Beförderungsvorganges die nach § 50 KrWG i. V. m. der Nachweisverordnung vorgeschriebenen Nachweise zu erbringen. Die jeweiligen Annahmebedingungen des Entsorgers, die in den entsprechenden Entsorgungsnachweisen enthalten sind, sind zu beachten. Gleichzeitig sind die Auflagen der für die Entsorgungsanlage zuständigen Behörde einzuhalten.

Veränderungen des Sachverhaltes, der für eine Entscheidung über die Erlaubnis erheblich ist, (z.B. alle Abweichungen von den vorgelegten Antragsunterlagen, Veränderungen der Angaben zum Einsammler und Beförderer oder zur Person, die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlich ist) sind mir unverzüglich mitzuteilen.

Seit dem 1. Juni 2012 unterliegt das Sammeln, Befördern, Makeln und Handeln nicht gefährlicher Abfälle nicht mehr der Erlaubnispflicht. Die für die Leitung und Aufsicht verantwortlichen Personen haben gemäß § 5 AbfAEV regelmäßig, mindestens alle drei Jahre, an Lehrgängen teilzunehmen. Die Teilnahmebescheinigungen sind mir unaufgefordert vorzulegen.

Ein Wechsel der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person bedarf der Genehmigung.

Das sonstige Personal muss die für die jeweils wahrgenommene Tätigkeit erforderliche Sachkunde besitzen. Es muss insbesondere mit den Gefahren im Umgang mit den Abfällen vertraut und in der Lage sein, bei Unfällen mit den Abfällen auf diese abgestimmte Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere die zuständigen Stellen (Polizei, Feuerwehr, Wasserbehörde, Umweltschutzbehörde) zu benachrichtigen. Die Sachkunde erfordert eine betriebliche Einarbeitung auf der Grundlage eines Einarbeitungsplans (§ 6 AbfAEV).

In dem zum Einsammeln oder Befördern benutzten Beförderungsmittel sind, soweit die Beförderung nicht mittels schienengebundener Fahrzeuge erfolgt, eine Kopie der Erlaubnis und des Antrags mitzuführen und den zur Überwachung und Kontrolle Befugten auf Verlangen vorzuzeigen und auszuhändigen.

Für den Transport dürfen nur Fahrzeuge verwendet werden, die straßenverkehrsrechtlich für den Transport von Abfällen zugelassen sind. Die Fahrzeuge sind so herzurichten, dass nichts von der Ladung herabfällt, herabweht, heraus sickert oder sonst wie das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigt. Sofern der Transport in offenen Laderäumen zulässig ist, sind diese abzudecken.

Fahrzeuge, mit denen Abfälle auf öffentlichen Straßen befördert werden, sind entsprechend dem § 55 Abs. 1 KrWG zu kennzeichnen.

Bei Erlöschen der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung(en) einschließlich der Umwelthaftpflichtversicherung sowie der Betriebshaftpflichtversicherung einschließlich der Umwelthaftpflichtversicherung wird die Erlaubnis unwirksam. Alle Veränderungen dieser bestehenden Versicherungen sind mir jeweils anzuzeigen und vorzulegen.

Es ist sicherzustellen, dass der Versicherungsschutz der Haftpflichtversicherung für die Beförderungsmittel zu jeder Zeit Schäden durch Austreten der Abfälle bei notwendigen Aufenthalten während der Beförderung mit einschließt.

Diese Erlaubnis wird wie folgt geändert: Als für die Leitung und Beaufsichtigung verantwortliche Person scheidet Herr Andreas Krüger aus. Die Leitung und Beaufsichtigung übernimmt Herr Matthias Gödecke. Bis zur Absolvierung des behördlich anerkannten Fachkurselehrgangs im Mai 2015 steht die Erlaubnis unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

**3. Kostenentscheidung**

Es erging ein entsprechender Gebührenbescheid.

**4. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der GOES mbH, Saalestraße 8, 24539 Neumünster schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

**5. Hinweise**

Ort

Neumünster

Datum (TT.MM.JJJJ)

02.02.2015

Unterschrift

*R. Aelsbach*

*Anderungsantrag*

*Formularantrag*

Passer für EDV

GÖDECKE EUROTRANS GMBH  
Stellmacherstr. 6-12 · 23556 Lübeck  
www.goedecke-eurotrans.de

Seite ① von ②

Formblatt Erlaubnis nach § 54 Abs. 1 KrWG

# Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis für Sammler, Beförderer, Händler und Makler nach § 54 Abs. 1 KrWG (für Sammler und Beförderer i.V.m. § 7 BefErIV)

Zutreffendes bitte ankreuzen  oder ausfüllen.

1 Folgende abfallwirtschaftliche Tätigkeiten werden beantragt:

1.1  Sammeln  Befördern  Makeln

Beförderernummer: **HD3T 00076** (wird ggf. durch die Behörde ausgefüllt)

Maklernummer:  (wird ggf. durch die Behörde ausgefüllt)

## 2 Antragsteller (Hauptsitz des Betriebsinhabers)

2.1 Firma / Körperschaft: **Gödecke Eurotrans GmbH**

2.2 Straße: **Stellmacherstraße** Hausnr.: **6-12**

2.3 Landeskenner: **DE** PLZ: **23556** Ort: **Lübeck**

2.4 Telefon: **0451 89909-22** Telefax: **0451 89909-99**

2.5 Funktelefon: **0176 1717 9008** E-Mail: **mg@goedecke-logistik.de**

2.6 USt-Identnr.: **DE 811 160 853**



Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:  
A B C D E F G H I J K L M N O P Q R  
S T U V W X Y Z 1 2 3 4 5 6 7 8 9 0

## 3 Folgende Unterlagen über den Antragsteller sind als Anlage beigefügt oder liegen der Behörde bereits vor

	Ausstellungsdatum (TT.MM.JJJJ)	Liegt der Behörde vor
3.1 <input type="checkbox"/> Gewerbeanmeldung	<input type="text"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
3.2 <input type="checkbox"/> Handelsregisterauszug	<input type="text"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
3.3 <input type="checkbox"/> Auskunft aus dem Gewerbezentralregister <sup>1)</sup>	<input type="text"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
3.4 <input type="checkbox"/> Nachweis einer KFZ-Haftpflichtversicherung einschließlich einer Umwelthaftpflichtversicherung (für Sammler und Beförderer)	<input type="text"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
3.5 <input type="checkbox"/> Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung <sup>2)</sup>	<input type="text"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
3.6 <input type="checkbox"/> Nachweis einer Umwelthaftpflichtversicherung <sup>2)</sup>	<input type="text"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

BARCODEFELD 75x15mm

1) Nicht älter als 3 Monate

2) Für Sammler und Beförderer nur erforderlich, wenn eine Zwischenlagerung oder eine andere, nicht zum Gebrauch eines Kraftfahrzeugs gehörende Tätigkeit vorgenommen werden soll, vgl. § 7 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe f BefErIV.

4 Betriebsinhaber, gesetzlicher Vertreter des Betriebsinhabers, vertretungsberechtigter Gesellschafter, Geschäftsführer

4.1 Name, Vorname Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ) Geburtsort
Gödecke, Matthias 04.03.1965 Lübeck

4.2 Führungszeugnis 3) Ausstellungsdatum (TT.MM.JJJJ) Liegt der Behörde vor

4.3 Auskunft aus dem Gewerbezentralregister 3) Liegt der Behörde vor

4.4 Name, Vorname Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ) Geburtsort

4.5 Führungszeugnis 3) Ausstellungsdatum (TT.MM.JJJJ) Liegt der Behörde vor

4.6 Auskunft aus dem Gewerbezentralregister 3) Liegt der Behörde vor

Für weitere Personen verwenden Sie bitte ein separates Beiblatt

5 Für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Person

5.1 Name, Vorname Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ) Geburtsort
Gödecke, Matthias 04.03.1965 Lübeck

5.2 Nachweis der Fachkunde Ausstellungsdatum (TT.MM.JJJJ) Liegt der Behörde vor

5.3 Führungszeugnis 3) Ausstellungsdatum (TT.MM.JJJJ) Liegt der Behörde vor

5.4 Auskunft aus dem Gewerbezentralregister 3) Ausstellungsdatum (TT.MM.JJJJ) Liegt der Behörde vor

5.5 Name, Vorname Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ) Geburtsort

5.6 Nachweis der Fachkunde Ausstellungsdatum (TT.MM.JJJJ) Liegt der Behörde vor

5.7 Führungszeugnis 3) Ausstellungsdatum (TT.MM.JJJJ) Liegt der Behörde vor

5.8 Auskunft aus dem Gewerbezentralregister 3) Ausstellungsdatum (TT.MM.JJJJ) Liegt der Behörde vor

Für weitere Personen verwenden Sie bitte ein separates Beiblatt

6 Bestätigung und Unterschrift

6.1 Wir bestätigen, dass die im Antrag gemachten Angaben richtig sind. Wir versichern, beim Einsammeln, Befördern, Handeln bzw. Makeln alle einschlägigen abfallrechtlichen Vorschriften, insbesondere des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und der dazu erlassenen landesrechtlichen Regelungen zu beachten.

Soweit wir als Sammler bzw. Beförderer tätig sind, versichern wir die Einhaltung der für die Beförderung zusätzlich geltenden Vorschriften, insbesondere die Rechtsvorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter. Wir wissen, dass der Betriebsinhaber dafür Sorge zu tragen hat, dass die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs verantwortlichen Personen sowie das sonstige Personal durch geeignete Fortbildung über den für die Tätigkeit erforderlichen aktuellen Wissensstand verfügen.

Ort, Datum

Lübeck, den 15. Januar 2015

Rechtsverbindliche Unterschrift, Stempel

GÖDECKE EUROTRANS GMBH
Stellmacherstr. 6-12 · 23556 Lübeck
www.goedecke-eurotrans.de
Matthias Gödecke

Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:

Table with 26 rows and 2 columns containing letters A-Z and numbers 1-0.

BARCODEFELD 75x15mm

3) Nicht älter als 3 Monate